

Konsultation 8/2008
Entwurf eines Rundschreibens
Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an
das Risikomanagement (MaRisk VA)

Anmerkungen der aba
im Nachgang zum BaFin-Gespräch vom 18.06.2008

Rundschreiben zu aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (VA))	Erläuterungen der Anforderungen
4. Grundsatz der Proportionalität	
<p>Bei der Umsetzung der Anforderungen der §§ 64a und 104s VAG sowie der Befolgung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement gemäß diesem Rundschreiben gilt der Grundsatz der Proportionalität. Der Grundsatz der Proportionalität besagt, dass die Anforderungen konkret immer unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risiken, der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebes sowie der Komplexität des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen sind. Die Aufsichtsbehörde versteht die Anforderungen aus diesem Rundschreiben als Ziele, die von allen Unternehmen zu erfüllen sind.</p>	<p>Bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität ist der Grundsatz der Materialität zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Materialität bedeutet hier, dass nur wesentliche Risiken in die Betrachtung einzustellen sind. Zur Definition der Wesentlichkeit siehe 5.1.</p> <p>Die in diesem Rundschreiben genannten Ziele sind von allen Unternehmen zu erfüllen, auch von denjenigen, die nach den EU-Richtlinien unter die „Bagatellgrenze“ fallen. Die Mittel und Wege der Zielerreichung können aus Gründen der Proportionalität unternehmensindividuell verschieden sein. Für Abweichungen trägt das Unternehmen die Beweislast.</p> <p>Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt die Aufsicht bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – diese vom Anwendungsbereich der Solvency II ausgenommen sind, so dass insbesondere die quantitativen Anforderungen von Solvency II insoweit unbeachtlich sind – für deren Beaufsichtigung wegen der Einbettung in arbeits-

Konsultation 8/2008
Entwurf eines Rundschreibens
Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an
das Risikomanagement (MaRisk VA)

Anmerkungen der aba
im Nachgang zum BaFin-Gespräch vom 18.06.2008

	<p>und betriebsrentenrechtliche Regelungen zum Schutz und zur Information der ihnen angeschlossenen Arbeitgeber bzw. über sie versorgten Arbeitnehmer angemessen reduzierte Anforderungen gerechtfertigt sind. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit eindeutigem Firmenbezug (sog. Firmenpensionskassen i.S.v. § 118b Abs. 3 VAG und Firmenpensionsfonds).</p> <p>Wegen der sozialpolitischen Bedeutung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Verbindung mit den Schutzvorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berücksichtigt die Aufsicht zudem, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von den zusätzlichen Anforderungen durch die MaRisk VA nicht überfordert werden dürfen.</p> <p>Den auch von diesen Einrichtungen einzurichtenden internen Steuerungs- und Kontrollsystemen und die darauf aufbauenden Verfahren müssen daher nicht die Methoden und quantitativen Anforderungen von Solvency II zugrunde gelegt werden</p>
<p>7. Elemente eines angemessenen Risikomanagements</p>	
<p>1 Unternehmen müssen ein Risikomanagement einrichten, welches die in § 64a Abs. 1 Satz 4 VAG genannten Elemente enthält. Welche konkrete Ausgestaltung dabei angemessen ist, bestimmt sich insbesondere nach der individuellen Risikosituation des einzelnen Unternehmens, d.h. nach Art,</p>	<p>Der holistische Ansatz verlangt, dass die dem Gesamtrisiko- profil angemessene Risikostrategie top-down in notwendigem Umfang in das operative Tagesgeschäft umgesetzt wird und Risiken des operativen Tagesgeschäfts wiederum bottom-up berichtet werden, so dass ein Gesamtrisiko- profil erstellt werden kann.</p>

Konsultation 8/2008
Entwurf eines Rundschreibens
Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an
das Risikomanagement (MaRisk VA)

Anmerkungen der aba
im Nachgang zum BaFin-Gespräch vom 18.06.2008

Umfang sowie Komplexität des betriebenen Geschäftes. Die notwendigen Elemente des Risikomanagements stehen nicht unabhängig nebeneinander, sondern sind miteinander zu einem konsistenten und ineinander greifenden Ganzen zu verzahnen (holistischer Ansatz), so dass ein effektiver Umgang mit den unternehmensindividuellen Risiken möglich ist.

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind von dem Anwendungsbereich von Solvency II ausgenommen. Für die Eigenmittelausstattung dieser Unternehmen ist die Richtlinie RL 2003/41/EG weiterhin maßgeblich. Die Elemente Risikotragfähigkeitskonzept und Limitierung, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Eigenmittelausstattung gemäß Solvency II haben, finden daher insoweit auf diese Einrichtungen keine Anwendung. Stattdessen können die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bestehende, aktuariell angemessene Verfahren zur Risikomessung verwenden wie z.B. im Rahmen der Aktuarberichte, versicherungsmathematischen Gutachten, Überschussanalysen, Stresstests, Prognoserechnungen, Sensitivitätsanalysen, ALM-Studien etc. und auf dieser Grundlage die Risikosteuerung vornehmen.